

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Auf Grund der §§ 5 und 18 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie § 6 der Hauptsatzung des Lahn-Dill-Kreises vom 06. November 1989, in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11. Mai 2016 hat der Kreistag am 29. Juni 2020 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung Ehrenamtlich Tätiger in der Fassung vom 09.12.2019 beschlossen:

1. In § 4 (Aufwandsentschädigung) wird folgender Absatz 6 angefügt:

„6. Für die Teilnahme an Telefon- oder Videokonferenzen, die von Gremien nach § 4 Abs. 1 a) zur internen Abstimmung, insbesondere Vor- und Nachbereitung von Gremiensitzungen oder Beschlussfassungen, durchgeführt werden, erhält jeder teilnehmende ehrenamtlich Tätige im Sinne von § 4 Abs.1 a) neben den in § 1 und § 2 und § 4 Abs .2 bis Abs. 5 genannten Entschädigungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 € pro Telefon- oder Videokonferenz. Ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 4 Abs. 1 b) erhalten die Hälfte des vorgenannten Betrages.

Voraussetzung für die Gewährung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung ist, dass das Gremium zu der Telefon- oder Videokonferenz unter Angabe der Tagesordnung förmlich eingeladen wurde und eine Teilnehmerliste sowie Protokoll erstellt und jedem Mitglied des Gremiums zur Verfügung gestellt wird.

Für die Anrechnung von Ansprüchen der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten nach § 4 Abs. 6, Satz 1 gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

2. In § 5 wird als Abs. 4 angefügt:

„4. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden und zu denen förmlich unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen wird, gilt die Regelung des § 4 Abs. 6 entsprechend. Für Abrechnungszwecke ist die Einladung sowie die von dem/der Fraktionsvorsitzenden und einem weiteren Fraktionsmitglied unterzeichnete Teilnehmerliste vorzulegen.

Die vorgenannten Telefon- und Videokonferenzen gelten als ersatzpflichtige Sitzungen im Sinne des § 5 Abs. 3.“

3. Inkrafttreten:

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Rückwirkung am 20.03.2020 in Kraft.